

RS Lvwg 2015/3/24 LVwG-AB-14-4061

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2015

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

24.03.2015

Norm

GewO 1994, §74

GewO 1994, §75

GewO 1994, §81

GewO 1994; §353

Rechtssatz

Die Gewerbebehörde hat die Genehmigungsfähigkeit einer Betriebsanlage, ausgehend von dem sich im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides ergebenden relevanten Sachverhalt ausschließlich nach den hiefür in Betracht kommenden gewerberechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Ein allfälliger Verstoß gegen die Bauordnung, gegen die Raumordnungsprogramme des Landes und gegen Flächenwidmungspläne, oder das rechtswidrige Zustandekommen dieser ist daher für die gewerberechtliche Genehmigung irrelevant (vgl. z.B. VwGH-Erkenntnis vom 24.06.1998, Zl. 95/04/0234; vom 09.09.1998, Zl.96/04/0022 sowie vom 22.04.1997, Zl.96/04/0119). Dass allenfalls Vorschriften für die Erlangung einer baurechtlichen Bewilligung außer Acht gelassen wurden, ist für die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung irrelevant. Dies gilt auch für baubehördliche Vorschriften hinsichtlich des Lichteinfalls. Die Gewerbebehörde hat die Genehmigungsfähigkeit einer Betriebsanlage, ausgehend von dem sich im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides ergebenden relevanten Sachverhalt ausschließlich nach den hiefür in Betracht kommenden gewerberechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Ein allfälliger Verstoß gegen die Bauordnung, gegen die Raumordnungsprogramme des Landes und gegen Flächenwidmungspläne, oder das rechtswidrige Zustandekommen dieser ist daher für die gewerberechtliche Genehmigung irrelevant vergleiche z.B. VwGH-Erkenntnis vom 24.06.1998, Zl. 95/04/0234; vom 09.09.1998, Zl.96/04/0022 sowie vom 22.04.1997, Zl.96/04/0119). Dass allenfalls Vorschriften für die Erlangung einer baurechtlichen Bewilligung außer Acht gelassen wurden, ist für die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung irrelevant. Dies gilt auch für baubehördliche Vorschriften hinsichtlich des Lichteinfalls.

Schlagworte

Betriebsanlage; Baugrube; Bauausführung; Verkehr; Nachbar; Gefährdung des Eigentums;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2015:LVwG.AB.14.4061

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at